

vation habe heben wollen.“ (Schüch, *Pastoral* I. c.) Neuere Moralisten dagegen, wie z. B. Berardi, Bucceroni, Lehmkühl, Müller und Noldin, um nur diese hier anzuführen, machen die von den oben angegebenen Autoren aufgestellte Ausnahme nicht, was doch hätte geschehen müssen, falls nach ihrer Ueberzeugung eine solche exceptio auch eine Fortdauer der Reservation wirklich begründet. Letzteres finde aber nach diesen probabilius nicht statt, wenn nur die vorbehaltene Sünde selbst gebeichtet und so dem Urteile des Bevollmächtigten unterstellt wurde, mag auch die Beichte als solche ungültig sein. Elbel spricht sich sogar direkt gegen Suarez aus, indem er behauptet, der Vorbehalt werde gehoben, wenn nur der Pönitent des Reservatum selbst sich anklagt, auch wenn er dabei nicht die Absicht gehabt hätte, die Sünde in Zukunft zu meiden, und gibt als nähtere Begründung hiefür an: *quia per ejusmodi (i. e. invalidam) confessionem poenitens jam satisfecit fini reservationis, qui erat se sistere Superiori vel ejus delegato, a quo posset in via salutis melius dirigi et salutarem poenitentiam accipere; cessante autem fine reservationis, non est cur maneat ulterius reservatio. Quare, licet talis poenitens, postea agnita nullitate confessionis, teneatur iterum clavibus subjicere eadem peccata, pro absolutione tamen a reservatis non tenetur recurrere ad Superiorem, cum non amplius sint reservata.*“ (Theol. mor. III. p. IX. n. 377.)

Nachdem also, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, die Frage bezüglich der Fortdauer der Reservation in unserem Falle immer noch eine Kontroverse, die verneinende Ansicht jedenfalls aber auch sehr probabel ist, so wäre demgemäß Philibertus, wenigstens nach den Grundsätzen des Probabilismus, auch nicht verpflichtet gewesen, der von Suarez und anderen Moralisten vertretenen, strengeren Auffassung zu folgen, d. h. er hätte annehmen können und dürfen, daß die Reservation bereits gehoben ist. Mag jedoch unser Philibertus hierüber denken wie immer, für jeden Fall hätte er — und das mit gutem Gewissen — seinen reuigen Pönitenten direkt absolvieren können, da ja nach Suarez selbst die Reservation sofort gehoben wird, sobald der Pönitent seine Gesinnung ändert, und somit recte et rationabiliter als disponiert betrachtet werden kann (v. Alph. I. VI. n. 598 qu. 4), was doch in unserem Kasus sicher und gewiß zutrifft.

P. D.

VI. (**Das „Reingeld“.**) Da kam eines Tages ein fremder Mann zu mir und brachte mir 100 Mark mit dem Bemerk, sie seien als Messstipendien an arme Priester weiterzugeben. Ich fragte ihn, warum er soviel Geld auf einmal bringe. Und da erzählte er mir folgende Geschichte: „Ich bin wohlhabend, habe eine schöne Bauernwirtschaft. Allein ich werde alt, Kinder habe ich auch nicht, so wollte ich mein Haus verkaufen und mir ein kleines Häuschen in einem Marktflecken, nahe bei der Kirche kaufen. Ich hatte für

mein Haus auch schon einen Käufer gefunden, den Kaspar. Er war zu mir gekommen, hatte die ganze Wirtschaft besichtigt, wir waren sogar schon um den Kaufpreis einig geworden. Da machte ich noch die Einwendung: „Wenn ich aber das Häuschen im Markte nicht bekomme, kann aus dem Kaufe nichts werden.“ Er sagte darauf: „Wenn einer von uns vom Kaufe zurücksteht, muß er ein Reugeld zahlen. Wie viel meinst du?“ Ich meinte lachend „1000 M.“, doch sagte ich das nur im Spaß. Der Kaspar ging. Ich wollte nun das Häuschen im Markte kaufen, konnte es aber nicht bekommen. So teilte ich dem Kaspar mit, daß ich ihm also auch mein Haus nicht verkaufen könne. Denken Sie sich nun meinen Schrecken! Jetzt verlangt der Kaspar 1000 M. Reugeld. Ich wollte ihm 100 M. geben, wollte ihm alles ersezten, wenn er vielleicht wegen des zurückgegangenen Kaufvertrages einen Schaden erlitten hätte, allein er wollte durchaus die 1000 M. und die gab ich ihm nicht. Zum Gerichte ist er wohl nicht gegangen. Aber seit dieser Zeit ist er mit mir verfeindet gewesen und hat nichts mehr mit mir geredet. Vor einigen Tagen ist er nun plötzlich gestorben. Darum sollen für 50 M. heilige Messen gelesen werden für seine arme Seele, und für 50 M. heilige Messen auf meine Meinung.“ So erzählte der Bauer, den wir Pius nennen wollen. Quid dicendum?

1. War Pius verpflichtet, die 1000 M. Reugeld zu zahlen?
2. War der Geistliche berechtigt, die Messstipendien auf die angegebene Meinung anzunehmen?

Die erste Frage kann man nach 3 Gesichtspunkten beantworten:  
a) Was sagt dazu das Zivilrecht? b) Was das kanonische Recht? c) Was das Gewissen?

Ad a) Das österreichische Recht erkennt die Berechtigung eines Reugeldes an. § 909 des a. b. Gesetzbuches lautet ja: „Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Teil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld abgeschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden . . .“

Auch ein Vorvertrag, wie er ja in unserem Falle vorliegt, kann unter Reugeld geschlossen werden, wie es in der Anmerkung 6 zu § 936 des a. b. Gesetzbuches, herausgegeben von Dr. Josef von Schey, heißt.

Hätte also Kaspar einen Prozeß auf Zahlung des Reugeldes angestrengt, so hätte er ihn wahrscheinlich gewonnen, außer es wäre dem Pius gelungen zu beweisen, daß es ihm mit dem Zugeständniß eines so hohen Reugeldes gar nicht ernst gewesen sei.

Ad b) Auch das kanonische Recht spricht von einem Reugeld arrha (Angeld) und poena conventionalis. Aber Müller II. pg. 356 sagt, daß zur Berechtigung einer poena conventionalis erforderlich sei . . . ut absit animus lucrandi per poenam conventionalem et

ut poena sit moderata et proportionata. Diese letztere Bedingung scheint nun in unserem Falle zugunsten des Pius zu sprechen. Denn ein Steugeld von 1000 M. scheint doch nicht mehr im rechten Verhältnisse zu stehen zum Werte eines mittleren Bauerngutes . . .

Ad c) Unser Fall kam aber weder vor das Forum des Zivil- noch des kanonischen Gerichtes. Pius mußte sein eigenes Gewissen befragen und der Seelsorger ihm einen Gewissensrat geben. War nun Pius im Gewissen verpflichtet, dem Kaspar das Steugeld zu zahlen? Meine unmaßgebliche Meinung geht nun dahin, diese Frage verneinen zu sollen. Denn eine Gewissenspflicht würde sich auf ein mit vollem Wissen und freiem Willen gegebenes Versprechen gründen. Nun versichert aber Pius, daß sein Versprechen nur Spaß, nicht Ernst gewesen; und ein solches Versprechen legt gewiß keine Verpflichtung auf. Da also den Pius keine Gewissenspflicht drängt, hat auch der Seelsorger kein Recht, ihm eine derartige Pflicht unter einer Sünde aufzulegen.

Ad 2) Wenn die vorausgegangene Schlussfolgerung richtig ist, dann nehmen die 50 M. Meßtipendien, die Pius zahlt, die Form eines Almosens an, das er der Seele des mit ihm unversöhnt verstorbenen Kaspar zukommen lassen will. Und ein solches Almosen darf gewiß jeder Priester entgegennehmen.

Kirchschlag.

Petrus Doeker.

**VII: (Applicatio pro populo am Tage der Investitur.)** Fabius, bisher Kaplan in einer Stadt, ist für die Pfarre X. präsentiert, während der bisherige Pfarrer Publius von X. auf die Pfarre E. kam. Auf den 1. Mai sind die beiden Genannten zum bischöflichen Ordinariate geladen, um auf die Pfarren investiert zu werden. Zuerst wird der Pfarrer Publius für die Pfarre E., dann der Kaplan Fabius für die Pfarre X. investiert. Nach Vollendung des Investituraktes sagte Pfarrer Publius, er habe heute, 1. Mai, Philipp und Jakobus, bereits für die Pfarre E. appliziert; es werde wohl auch Fabius bereits für X. die Messe für heute appliziert haben. Auf dessen verneinende Antwort wurde ihm bedeutet, er möge diese für 1. Mai, den Tag der Investitur, treffende applicatio pro populo nachholen, da auch der Anspruch auf den Gehalt — das Benefizium — von 12 Uhr nachts an geltend sei. So der tatsächliche Fall. Nun entsteht die Frage, waren beide, der Pfarrer Publius und der bisherige Kaplan Fabius zur applicatio missae verpflichtet? Für welche der beiden Pfarren hatte ein jeder der beiden die applicatio zu machen?

1. Bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. war Pfarrer Publius Pfarrer für X. und hatte als solcher das volle Offizium und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen. Somit hatte Publius auch für die bisherige Pfarre X. zu applizieren und nicht für E. Für die Pfarre E. hatte der dortige Pfarrprovisor zu